

Vorlage zur Herbstvollversammlung 2019

Änderung der Zuschussrichtlinien des KJR Erlangen-Höchstadt

In dieser Tabelle sind die vorgeschlagenen Änderungen der Zuschussrichtlinien gemeinsam mit der bisherigen Fassung aufgelistet. Nicht aufgeführt sind redaktionelle Änderungen, sowie der Förderbereich I zur Förderung der Inklusion der als ganzes neu aufgenommen werden soll und extra beiliegt.

	Bisherige Fassung	Geänderte Fassung	Kommentar
Vorbestimmungen	Antragsberechtigt sind Jugendgruppen und -gemeinschaften aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt die dem Kreisjugendring angehören sowie Dekanats- und Kreisorganisationen der Jugendverbände deren Zuständigkeitsbereich auf Landkreisgebiet liegt, welche bereit und imstande sind, die Aufgaben des Kreisjugendringes mitzutragen und sich an den Versammlungen und Veranstaltungen des KJR beteiligen.	Antragsberechtigt sind Jugendgruppen und -gemeinschaften aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt die dem Kreisjugendring angehören sowie Dekanats- und Kreisorganisationen der Jugendverbände, deren Zuständigkeitsbereich auf Landkreisgebiet liegt, welche bereit und imstande sind, die Aufgaben des Kreisjugendringes mitzutragen und sich an den Versammlungen und Veranstaltungen des KJR beteiligen. Antragsberechtigt sind auch kreisangehörige, politische Gemeinden, die eine pädagogische Fachkraft für den Bereich der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit beschäftigen.	Der Kreis der Antragsberechtigten wird um politische Gemeinden ergänzt.
Vorbestimmungen	Schülervertretungen der Schulen im Landkreis Erlangen-Höchstadt, die bereit sind mit dem Kreisjugendring zusammenzuarbeiten sowie kreisangehörige Gemeinden und anerkannte Träger der Jugendhilfe sind für den Förderbereich B „Durchführung von Projekten und besonderen Aktivitäten“ antragsberechtigt.	Schüler*innenvertretungen der Schulen im Landkreis Erlangen-Höchstadt, die bereit sind mit dem Kreisjugendring zusammenzuarbeiten und anerkannte Träger der Jugendhilfe sind für den Förderbereich B „Durchführung von Projekten und besonderen Aktivitäten“ und den Förderbereich H „Kleinrenovierungen“ antragsberechtigt.	SMVs auch für Kleinrenovierungen antragsberechtigt.
B 1.2	- Jugendsozialarbeit		Jugendsozialarbeit gestrichen, da dies nicht in den Aufgabenbereich der Jugendarbeit fällt.
B 1.3	Gefördert werden besonders auch Maßnahmen im Rahmen der Partnerschaft mit dem polnischen Landkreis Tarnowski Gory		Gestrichen, da die explizite Aufzählung redundant ist. Diese Maßnahmen sind weiterhin über den Förderbereich B förderfähig.

	Bisherige Fassung	Geänderte Fassung	Kommentar
B 1.4	Gefördert werden besonders auch Maßnahmen, die stärker als bisher die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den Blick nehmen und zur Integration und Inklusion von betroffenen jungen Menschen und deren Familien hinführen.		Gestrichen, da eigener Förderbereich geschaffen wird.
B 3.1	- Honorare (bis zu einem Höchstsatz von 200.- € pro Tag/Referent)	- Aufwandsentschädigungen und Honorare (bis zu einem Höchstsatz von 400.- € pro Tag und Person)	
B 3.2	Die Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand.	Die Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.	
B 4.1	Mindestens 6 Wochen vor Beginn des Projekts muss eine Voranmeldung auf einem dafür vorgesehenen Formblatt mit folgendem Inhalt eingereicht werden:	Mindestens 4 Wochen vor Beginn des Projekts muss eine Voranmeldung auf einem dafür vorgesehenen Formblatt mit folgendem Inhalt eingereicht werden:	
B 4.2	Der Vorstand des KJR entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der Antragsteller erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die Förderungssumme enthalten ist.	Der Vorstand des KJR entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der Antragsteller erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die mögliche Förderungssumme enthalten ist.	
C 2.2	- Abendseminare mit in sich geschlossenem Programm können gefördert werden, wenn mindestens 4 Abende innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten angeboten werden und es sich um einen festen Teilnehmerkreis handelt.	- Abendseminare mit in sich geschlossenem Programm können gefördert werden, wenn diese wenigstens alle zwei Wochen stattfinden.	
C 2.4	Die Teilnehmer müssen mind. 15 Jahre alt sein und in einer Jugendgruppe im Landkreis Erlangen-Höchstädt tätig sein.	Die Teilnehmer müssen mind. 14 Jahre alt sein und in einer Jugendgruppe im Landkreis Erlangen-Höchstädt tätig sein.	
C 3.1	- Honorare (bis zu einem Höchstsatz von 200.- € pro Tag/Referent)	- Honorare und Aufwandsentschädigungen (bis zu einem Höchstsatz von 400.- € pro Tag und Person)	
C 3.2	Um auch Jugendleiterinnen und Jugendleitern mit Behinderung eine Teilnahme zu ermöglichen, können diesbezügliche Mehrkosten mit bis zu 50% zusätzlich gefördert werden. Die Mehrkosten sind zu beschreiben und nachzuweisen. Diese Förderung wird zusätzlich zum Höchstzuschuss gewährt.		Gestrichen, da eigener Förderbereich geschaffen wird.

	Bisherige Fassung	Geänderte Fassung	Kommentar
C 4.3	Die Anträge sind, ungeachtet eines BJR-Antrags, bis 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim KJR einzureichen.	Die Anträge sind, ungeachtet eines BJR-Antrags, bis 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim KJR vollständig einzureichen.	
D 3 (alt)	Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen.		Gestrichen, da redundant.
D 4.1.6 (alt) D 3.1 f (neu)	je angefangene 15 Teilnehmer wenigstens 1 Referent/in oder verantwortliche/r Mitarbeiter/in zur Verfügung steht;	je angefangene 12 Teilnehmer*innen wenigstens 1 Referent*in oder verantwortliche*r Mitarbeiter*in mit fachspezifische Qualifikation zur Verfügung steht;	
D 3.1 g (neu)		Bei Maßnahmen mit Übernachtung und einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe, muss auch das Betreuer*innen bzw. Referent*innen-Team aus Männern und Frauen bestehen.	Zusätzliche Fördervoraussetzung
D 4.3 (alt) D 3.3 (neu)	Mehrtagesmaßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 10 Tage;	Mehrtagesmaßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 10 Tage (pro Tag 6 Stunden)	
D 5.1 (alt) D 4.1 (neu)	- Honorare und Referentenkosten	- Honorare und Aufwandsentschädigungen	
D 5.2 (alt) D 4.2 (neu)	Der Zuschuss beträgt bis 8.- € je Tag und Teilnehmer/in (aus dem Landkreis ERH).	Der Zuschuss beträgt bis 10.- € je Tag und Teilnehmer/in (aus dem Landkreis ERH).	Erhöhung des Zuschusses
D 5.2 (alt) D 4.2 (neu)	Pro Maßnahme wird ein Höchstzuschuss von 1000,00 € gewährt.	Pro Maßnahme wird ein Höchstzuschuss von 1500,00 € gewährt.	Erhöhung des Zuschusses
D 5.2 (alt) D 4.2 (neu)	Um auch Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eine Teilnahme zu ermöglichen, können diesbezügliche Mehrkosten mit bis zu 50% zusätzlich gefördert werden. Die Mehrkosten sind zu beschreiben und nachzuweisen. Diese Förderung wird zusätzlich zum Höchstzuschuss gewährt.		Gestrichen, da eigener Förderbereich geschaffen wird.
D 6.3 (alt) D 5.3 (neu)	Die Anträge sind unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim KJR einzureichen.	Die Anträge sind unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim KJR vollständig einzureichen.	

	Bisherige Fassung	Geänderte Fassung	Kommentar
E 2.6	Pro angefangene 10 TeilnehmerInnen muss wenigstens ein und höchstens zwei Mitarbeiter/Innen vorhanden sein.	Pro angefangene 10 Teilnehmer*innen muss wenigstens ein und höchstens zwei Mitarbeiter*innen vorhanden sein. In begründeten Fällen kann die Anzahl der Betreuer auch höher sein.	
E 2.7 (neu)		Bei Maßnahmen mit einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe, muss auch das Mitarbeiter*innen-Team aus Männern und Frauen bestehen.	Zusätzliche Fördervoraussetzung
E 2.11 (alt) E 2.12 (neu)	Nicht bezuschusst werden außerdem Maßnahmen, welche überwiegend verbands- oder vereinsspezifische Zwecke haben.	Nicht bezuschusst werden außerdem Maßnahmen, welche überwiegend verbands- oder vereins- oder kirchenspezifische Zwecke haben.	
E 2.11 (alt) E 2.12 (neu)		+ Konfirmations- und Kommunionfreizeiten	
E 2.11 (alt) E 2.12 (neu)		Das Programm soll höchstens aus 1/3 verbands-, vereins-, oder kirchenspezifischen Inhalten bestehen.	
E 3.1	- Honorare (bis zu 60,00 € pro Tag und BetreuerIn)	- Aufwandsentschädigungen (bis zu 75,00 € pro Tag und Person)	
E 3.1	- Arbeits- und Hilfsmittel - Organisationskosten - Leihgebühren (Zelte, Bus)	-Programmkosten	
E 3.2	Die Höhe der Förderung beträgt 4,50 € pro Tag und TeilnehmerIn (aus dem Landkreis ERH) einschließlich BetreuerIn.	Die Höhe der Förderung beträgt 6.- € pro Tag und Teilnehmer*in (aus dem Landkreis ERH) einschließlich Betreuer*in.	Erhöhung des Zuschusses
E 3.2	Um auch Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eine Teilnahme zu ermöglichen, können diesbezügliche Mehrkosten mit bis zu 50% zusätzlich gefördert werden. Die Mehrkosten sind zu beschreiben und nachzuweisen. Diese Förderung wird zusätzlich zum Höchstzuschuss gewährt.		Gestrichen, da eigener Förderbereich geschaffen wird.
G 1	Der KJR gewährt den in den Vorbestimmungen genannten Antragsberechtigten einmal jährlich einen Zuschuss zu einer größeren Anschaffung (ab 200,00 €), wenn sichergestellt ist, dass diese Anschaffung im Kreisgebiet Verwendung findet.	Der KJR gewährt den in den Vorbestimmungen genannten Antragsberechtigten einmal jährlich einen Zuschuss zu einer größeren Anschaffung (ab 400,00 €), wenn sichergestellt ist, dass diese Anschaffung im Kreisgebiet Verwendung findet und der Jugend zugute kommt.	

	Bisherige Fassung	Geänderte Fassung	Kommentar
G 3	Die Höhe der Förderung beträgt maximal 33 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 500,00 € .	Die Höhe der Förderung beträgt maximal 33 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 750,00 € .	Erhöhung des Zuschusses
G 5 (neu)		Sonderförderung: Ein Antrag auf Förderung einer Anschaffung aufgrund einer akuten Notsituation (z.B. Zelte gehen kaputt) ist jederzeit möglich und wird grundsätzlich im Vorstand behandelt.	